

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1 Gesellschaftsform

- 1) Herr/Frau Dipl.-Ing. X übt in Graz die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen aus. Herr/Frau Dipl.-Ing. Y übt in Graz die Befugnis eines Architekten aus.
- 2) Sie gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 6.3.1906, RGBl.: 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der derzeit geltenden Fassung sowie des zweiten Abschnittes des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl.: 156/1994 idgF.

1) Gesellschafter können sein:

- *Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis*
- *berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften*
- *Ziviltechniker mit ruhender Befugnis*
- *berufsfremde Personen,*
jedoch nicht
- *andere juristische Personen als berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften*
- *Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis dieser Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht;*
- *geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellter solcher Gewerbetreibender (§ 26 Abs. 2 ZTG)*
- *Treuhänder (§ 27 ZTG).*

- 2) Im Gesellschaftsvertrag wird bereits einleitend klar gestellt, welcher Gesellschafter die Ziviltechnikerbefugnis ausübt. Bei Gesellschaftern, welche eine Ziviltechnikerbefugnis nicht ausüben, sollte an dieser Stelle durch Angabe des Berufes, des Verwandtschaftsverhältnisses und gegebenenfalls der Gründe der Beteiligung dargelegt werden, dass sie nicht unter das Verbot des § 26 Abs. 2 ZTG fallen.*

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Dipl.-Ing. X & Y, Architekt und Bauingenieur, Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

- 1) *Die Firma der Ziviltechnikergesellschaft muss den Bestimmungen des UGB, des GmbH-Gesetzes und des ZTG entsprechen.*
- 2) *Gemäß § 5 GmbH-Gesetz muss die Firma von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten. Überdies ist die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Unternehmens möglich. Die Firma muss in allen Fällen die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", allenfalls in abgekürzter Form enthalten.*
- 3) *Gemäß § 25 Abs. 2 ZTG muss die Firma zwingend den Zusatz "Ziviltechnikergesellschaft" aufweisen, wobei das Wort "Ziviltechniker" mit ZT abgekürzt werden darf.*
- 4) *Die Firma der Gesellschaft darf nach §§ 17 ff UGB nicht zur Täuschung geeignet sein. Ein Hinweis auf die Ziviltechnikerbefugnis erscheint zweckmäßig und ist als Firmenzusatz auch zulässig.*

§ 3 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Graz. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

- 1) *Gemäß § 5 Abs. 4 GmbH-Gesetz kann als Sitz nur ein Ort im Inland bestimmt sein.*
- 2) *Nach § 25 Abs. 1 ZTG müssen Ziviltechnikergesellschaften ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter haben.*
- 3) *Sitz ist der Ort, an dem die Gesellschaft besteht, nicht deren Anschrift. Die Angabe der Anschrift der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag ist nicht tunlich, da bei einer Änderung derselben auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich wäre. Bei Verlegung des Sitzes ist auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig.*
- 4) *Zweigniederlassungen sind gemäß § 16 Abs. 6 ZTG im gesamten Bundesgebiet zulässig, jedoch als solche zu kennzeichnen. Die Bestimmung ist nicht als Beschränkung auf das Bundesgebiet aufzufassen, sondern als Aufhebung des vorher geltenden Filialverbotes. Ob die Ausübung der Betätigung im Ausland zulässig ist, richtet sich nach der betreffenden ausländischen Rechtsordnung und gegebenenfalls nach EU-Recht.*

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes auf den Fachgebieten Architektur und Bauingenieurwesen.
- 2) Die Gesellschaft übt selbst den Ziviltechnikerberuf auf diesen Fachgebieten aus.
 - 1) *Gemäß § 21 ZTG dürfen Ziviltechniker zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit eigener Befugnis gründen.*
 - 2) *Die Ziviltechnikergesellschaft übt den Ziviltechnikerberuf selbst aus und hat daher beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort um die Verleihung einer Befugnis anzusuchen. Die Befugnis ist zu verleihen, wenn sämtliche Inhalte der beantragten Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern nachgewiesen sind.*
 - 3) *Die Angabe des Fachgebietes sollte gemäß § 3 ZTG mit einem Fachgebiet, das Gegenstand eines dort genannten Studiums oder Fachhochschulstudienlehrgang ist, übereinstimmen.*
 - 4) *ZT-Gesellschaften sind aufgrund der ZTG-Novelle 2005 nun berechtigt, sich an anderen ZT-Gesellschaften zu beteiligen, allerdings nicht deren Geschäfte zu führen und sie zu vertreten. Die Beteiligung muss daher eine Minderheitsbeteiligung bleiben. Die Befugnis der Muttergesellschaft erweitert die Befugnis der Tochtergesellschaft nicht, die kongruente Gesellschafterbefugnis muss daher für die Tochtergesellschaft durch einen Gesellschafter, der physische Person ist, eingebracht werden.*
 - 5) *Das Recht der Gesellschaft, sich an anderen Unternehmungen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes zu beteiligen, muss nicht in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden, da die Gesellschaft keinesfalls zur Geschäftsführung in anderen Gesellschaften, auch nicht in anderen ZT-Gesellschaften, berechtigt ist.*

§ 5 Stammkapital

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (fünfunddreißigtausend Euro).

2) Hievon übernehmen:

Herr Dipl.-Ing. X eine Stammeinlage von € 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert Euro) und Frau Dipl.-Ing. Y eine Stammeinlage von € 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert Euro).

3) Die Stammeinlagen sind sogleich nach Abschluss dieses Vertrages zur Hälfte bar einzuzahlen.

1) *Gemäß § 6 GmbH-Gesetz müssen Stammkapital und Stammeinlage auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muss mindestens € 35.000,00 erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens € 70,00 betragen muss.*

2) *Der Betrag der Stammeinlage kann für jeden einzelnen Gesellschafter verschieden hoch sein.*

3) *Das Stammkapital kann durch Bargeld oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.*

4) *Wird das Stammkapital nicht ausschließlich durch Bargeld aufgebracht, so gelten folgende Regeln:*

a) *Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muss durch bar zu leistende Stammeinlagen voll aufgebracht werden.*

b) *Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens 5 Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber des Unternehmens, dessen Ehegatte und Kinder als Gesellschafter angehören, so gilt diese Regel nur für denjenigen Teil des Stammkapitals, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschaft aufgebracht wird (§ 6 a Abs. 2 - 4 GmbHG).*

c) *Die Regel zu a) gilt auch dann nicht, wenn hinsichtlich der Sacheinlagen den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften entsprochen wird.*

5) *Eine Sachgründung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine seit mindestens 5 Jahren bestehende Ziviltechnikerkanzlei in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden soll. Unter den Voraussetzungen des UmgrStG ist eine solche Einbringung steuerlich begünstigt. Sie setzt die Erstellung einer Bilanz des einzubringenden Unternehmens, den Nachweis dessen Wertes und den Abschluss eines Einbringungsvertrages voraus.*

6) *Gemäß § 10 Abs. 1 GmbHG muss auf jede bar zu leistende Stammeinlage mindestens ein Viertel und mindestens ein Betrag von € 70,00 eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als € 70,00 bar zu leisten sind, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt € 17.500,00 eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6 a Abs. 2 - 4 niedriger, müssen sie bar voll eingezahlt sein.*

7) *Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.*

8) *Die Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich auf die im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Verpflichtung zur Einzahlung der Stammeinlage beschränkt. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen vorsehen.*

9) *Schon in diesem Vertragspunkt ist darauf zu achten, dass die Kapitalbeteiligung der geschäftsführenden Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis mehr als die Hälfte betragen muss.*

§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
- 2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf, ausgenommen im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder des Aufgriffsrechtes der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- 3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist überdies nur zulässig, wenn
 - a) der Erwerber des Geschäftsanteiles Ziviltechniker ist und eine Befugnis ausübt, der dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entspricht oder in Zukunft entsprechen soll;
 - b) ohne diese Voraussetzung die Geschäftsanteile der geschäftsführenden Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis zusammen mehr als 50 v.H. betragen.
- 4) Jedem Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis steht ein Vorkaufsrecht bei allen entgeltlichen Übertragungsgeschäften von Geschäftsanteilen zu. Mehrere Vorkaufsberechtigte üben mangels anderslautender Einigung das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander aus. Der Veräußerer des Geschäftsanteiles hat diesen den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern unter Bekanntgabe des Abtretungspreises und der Abtretungsbedingungen schriftlich zum Erwerb anzubieten. Das Vorkaufsrecht ist binnen 30 Tagen nach Erhalt dieses Angebotes auszuüben. Das Vorkaufsrecht wird nur dann wirksam ausgeübt, wenn der gesamte zum Verkauf angebotene Geschäftsanteil eingelöst wird. Das Vorkaufsrecht berechtigt auch zur Nominierung eines dritten Erwerbers.
- 5) Im Falle der beabsichtigten unentgeltlichen Abtretung eines Geschäftsanteiles, im Erbfall oder im Falle des Insolvenzverfahrens eines Gesellschafters sowie bei exekutiver Verwertung des Geschäftsanteiles haben die Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis ein dem Vorkaufsrecht entsprechendes Aufgriffsrecht gegen Bezahlung eines Abtretungspreises, der dem Buchwert, das ist der Wert des anteiligen Kapital- und Verrechnungskontos zuzüglich offener versteuerter Rücklagen und zuzüglich 50 v.H. von un versteuerten offenen Rücklagen entspricht. Das Aufgriffsrecht berechtigt auch zur Nominierung eines dritten Erwerbers.
- 6) Werden das Vorkaufsrecht oder das Aufgriffsrecht nicht ausgeübt, jedoch die Zustimmung der Gesellschaft zur Abtretung des Geschäftsanteiles gemäß Abs. 2 dieses Vertragspunktes verweigert, so kann der Geschäftsanteil für eine Frist von 3 Monaten, berechnet ab der Zustellung des Abtretungsangebotes an die vorkaufs- und aufgriffsberechtigten Gesellschafter, nicht ausgeübt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Geschäftsanteil neuerlich den vorkaufs- bzw. aufgriffsberechtigten Gesellschaftern anzubieten. Erfolgt auch dann keine vollständige Einlösung des Geschäftsanteiles, ist der veräußernde Gesellschafter weder an die Zustimmung der Gesellschaft gemäß Absatz 2, noch an Vorkaufsrechte bzw. Aufgriffsrechte, wohl aber an die Beschränkung des Abs. 3 gebunden.

Wird die Abtretung nicht an den benannten Erwerber oder nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt, leben Vorkaufs- und Aufgriffsrecht sowie das Zustimmungsrecht der Gesellschaft wieder auf.

- 1) *Gemäß § 76 GmbHG sind die Geschäftsanteile übertragbar und vererblich. Diese Bestimmung ist zwingend und kann nur zeitlich begrenzt eingeschränkt werden.*

*Die vertragliche Veräußerung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Abtretung in der Form des Notariatsaktes. Die Abtretung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.
Zur Verpfändung eines Geschäftsanteiles ist ein Notariatsakt nicht erforderlich.*

- 2) *Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft und an weitere Voraussetzungen geknüpft werden.
Da gemäß § 28 ZTG die Kapitalbeteiligung der geschäftsführenden Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis mehr als die Hälfte betragen muss, ist bei Ziviltechnikergesellschaften die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile nur in diesem Rahmen zulässig. Überdies sind Geschäftsführung und Vertretung physischer Personen, die Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis sind, vorbehalten. Diese Organisationsgrundsätze gelten aufgrund des § 28 ZTG auch dann, wenn sie im Gesellschaftsvertrag nicht erwähnt werden. Dennoch sollte der Gesellschaftsvertrag vorsorglich Regelungen für den Fall enthalten, als ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern will oder wenn der Erbfall eintritt. Ziel dieser Regelungen sollte es sein, sicherzustellen, dass der Gesellschafter mit ausgeübter ZT-Befugnis die Mehrheit an den Geschäftsanteilen erlangen kann.*
- 3) *Die Bindung von Abtretung und Verpfändung der Geschäftsanteile an die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft stellt sicher, dass alle Gesellschafter von derartigen Geschäften Kenntnis erlangen müssen.
Die zeitlich unbegrenzte Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung des Geschäftsanteiles kann allerdings zu einem unbilligen Ergebnis führen, vor allem dann, wenn berechnete Interessen der verbleibenden Gesellschafter durch die Abtretung des Geschäftsanteiles nicht berührt werden.
Die verbleibenden Gesellschafter, die im Rahmen der ZT-Gesellschaft den ZT-Beruf ausüben, sind zweifellos an einem Einfluss auf die Auswahl der Mitgesellschafter interessiert. Dieses Interesse steht vor allem dann im Vordergrund, wenn der Mitgesellschafter gleichfalls im Rahmen der Gesellschaft den ZT-Beruf ausüben soll.*
- 4) *Zur Lösung des Interessenkonfliktes sind beispielsweise folgende Konstruktionen zulässig:*
 - a) *Ohne Zustimmung der Gesellschaft kann ein Geschäftsanteil unter keinen Umständen veräußert werden.*
 - b) *Das Recht der Mitgesellschafter, die Zustimmung zur Veräußerung zu verweigern, erlischt, wenn der Erwerber des Geschäftsanteiles die im Gesellschaftsvertrag definierten Eigenschaften aufweist und der Geschäftsanteil nicht von dem zustimmungsberechtigten Gesellschafter selbst oder einem von ihm namhaft gemachten Dritten erworben wird.*
 - c) *Das Zustimmungsrecht erlischt nach Ablauf einer bestimmten Frist.*
- 5) *Das Zustimmungsrecht zur Abtretung kann jedem einzelnen Gesellschafter, aber auch der Gesellschaft, zustehen. In letzterem Falle ist die Zustimmung zwar auch von den Gesellschaftern zu entscheiden, für diese Entscheidung ist aber ein Mehrheitsbeschluss möglich. Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.*
- 6) *In Absatz 3 ist im Wesentlichen die gesetzliche Regelung des § 28 Abs. 1 ZTG wiederholt. Zwar ist die Wirkung des § 28 ZTG zwingend und müsste daher nicht auch im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommen; für künftige außenstehende Interessenten, die Einblick in einen Gesellschaftsvertrag nehmen und bei denen die Kenntnis des ZTG nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann, ist aber eine entsprechende Information aus dem Gesellschaftsvertrag zweckmäßig. Die Aufnahme in den Vertrag verringert ferner die Gefahr, dass die Gesellschaft gesetzwidrige Beteiligungsverhältnisse mit der gesetzlichen Folge des Befugnisverlustes erlangt (§ 23 Z 3 ZTG).*
- 7) *Eine Möglichkeit, den Kreis der Mitgesellschafter zu kontrollieren, ist das Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen. Im gegenständlichen Vertragsentwurf ist dieses Vorkaufsrecht den Gesellschaftern mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis vorbehalten. Im Rahmen des § 28 ZTG kann selbstverständlich auch Gesellschaftern, die nicht Ziviltechniker sind, ein eingeschränktes Vorkaufsrecht eingeräumt werden.
Das Vorkaufsrecht könnte auch nur einem Gesellschafter als Sonderrecht zustehen.*

Im hier vorliegenden Vertragsentwurf haben mehrere Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis ein gleichrangiges Vorkaufsrecht, welches mangels anders lautender Einigung anteilmäßig auszuüben ist. Es kann erwartet werden, dass sich die vorkaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb der Einlösungsfrist von 30 Tagen auf die Art der Ausübung des Vorkaufsrechtes einigen; andernfalls müsste jeder Gesellschafter gegenüber dem Veräußerer die Erklärung abgeben, den gesamten Geschäftsanteil oder doch den auf ihn entfallenden Teil desselben einlösen zu wollen.

- 8) *Das Vorkaufsrecht betrifft nur die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteiles. Bei unentgeltlicher Veräußerung oder im Erbfall sowie im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters ist daher sicherzustellen, dass die Mitgesellschafter mit ausgeübter ZT-Befugnis den betreffenden Geschäftsanteil erwerben können. Da die aufgriffsberechtigten Gesellschafter nicht verlangen können, dass auch ihnen der Geschäftsanteil unentgeltlich überlassen werde, ist der zu übertragende Geschäftsanteil zu bewerten. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine nähere Bestimmung, so ist der volle Wert des Anteiles zu ermitteln. Dieser hätte auch den außerordentlichen Firmenwert zu berücksichtigen. Es ist aber zulässig, im Gesellschaftsvertrag die Abfindung auf den reinen oder einen adaptierten Buchwert zu beschränken, solange solche Buchwertklauseln den Entgeltanspruch des Gesellschafters im Wesentlichen nicht nur auf den Fall seines durch Konkurseröffnung bedingten Ausscheidens, sondern auch in vergleichbaren Fällen auf den Buchwert beschränken.*
- 9) *In Absatz 6 wird dem Bedürfnis, letztendlich trotz verweigerter Zustimmung der Mitgesellschafter einen Geschäftsanteil abtreten zu können, Rechnung getragen. Die Existenz einer solchen Bestimmung zwingt die Mitgesellschafter, dem ernststen Wunsch nach Austritt eines Gesellschafters zu entsprechen. Die Regelung ist von dem Gedanken getragen, dass die Ausübung des ZT-Berufes in einer Gesellschaft auf Dauer nicht auf Zwang beruhen soll.*
- 10) *Der vorliegende Vertragsentwurf unterscheidet bei der Gestaltung der Vorkaufs- und Zustimmungsrechte nicht zwischen einer Abtretung an Außenstehende und an Personen, die bereits Gesellschafter sind. Die Abtretung an Mitgesellschafter, die eine ZT-Befugnis ausüben, könnte ohne weiteres gelockert werden.*

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführung und Vertretung ist den Gesellschaftern mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis, die dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entspricht, vorbehalten.
- 3) Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft selbstständig.
Erhebt einer von mehreren Geschäftsführern gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch, so hat diese Handlung zu unterbleiben.
- 4) Übt die Gesellschaft Befugnisse auf verschiedenen Fachgebieten aus, so ist zur Ausstellung öffentlicher Urkunden im Sinne des § 4 Abs. 3 ZTG nur derjenige Geschäftsführer berechtigt, dessen eigene Befugnis dem Fachgebiet entspricht, in dessen Rahmen die Beurkundung vorgenommen wird.
- 5) Die Geschäftsführer sind berechtigt, auch selbst den Ziviltechnikerberuf auszuüben, sofern hiedurch die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

6) Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft werden Herr Dipl.-Ing. X und Frau Dipl.-Ing. Y zu Geschäftsführern bestellt. Sie können von dieser Funktion nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen der Gesellschaft abberufen werden.

- 1) *Gemäß § 15 GmbH-Gesetz muss die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Zu Geschäftsführern können nur physische handlungsfähige Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Die Bestellung von Gesellschaftern zu Geschäftsführern kann auch im Gesellschaftsvertrag, jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses, erfolgen.
Gemäß § 28 ZTG ist die Geschäftsführung und Vertretung den Gesellschaftern mit aufrechter Befugnis vorbehalten.
Nach § 22 Abs. 2 Z 1 ZTG müssen sämtliche Inhalte der Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechnikern, die Gesellschafter sind, nachgewiesen werden.*
- 2) *Um Geschäftsführer einer ZT-Gesellschaft werden zu können, muss demnach der Kandidat folgende Eigenschaften aufweisen:*
 - a) *natürliche, handlungsfähige (eigenberechtigte) Person;*
 - b) *Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis, die dem Unternehmensgegenstand entspricht;*
 - c) *Gesellschafter der ZT-Gesellschaft*
 - d) *Alle Geschäftsführer gemeinsam müssen als Gesellschafter die Kapitalmehrheit besitzen; für den einzelnen Geschäftsführer genügt ein Mindestanteil von € 70,00.*
- 3) *Die Bestellung zum Geschäftsführer kann im Gesellschaftsvertrag selbst erfolgen. Sie kann auch als Sonderrecht eines Gesellschafters ausgeprägt sein. Auch eine zeitliche Bestellung ist zulässig. Für die Abberufung eines durch Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführers ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich. Ist die Geschäftsführung dem Gesellschafter als Sonderrecht eingeräumt, kann sie ihm ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden. Im Konfliktfall bleibt dann nur Austritt durch Abtretung des Geschäftsanteiles oder Kündigung der Gesellschaft, falls eine solche zulässig ist.*
- 4) *Geschäftsführer können auch durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann hierfür eine besondere Mehrheit festsetzen; andernfalls genügt die einfache Mehrheit. Der Gesellschaftsvertrag kann auch das Recht eines Gesellschafters, einen Geschäftsführer namhaft zu machen, vorsehen; in diesem Fall wären die Gesellschafter verpflichtet, den Nominierten zu bestellen. Zulässig sind auch Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte.*
- 5) *Die Bestellung zum Geschäftsführer ist im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Pflichten seitens des Geschäftsführers annahmbedürftig.
Die Rechtsbeziehung zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft kann, muss aber nicht ein Dienstverhältnis sein. Das Rechtsverhältnis kann, da im Bereich der ZT-Gesellschaft der Geschäftsführer zwingend auch Gesellschafter sein muss, im Gesellschaftsvertrag selbst abschließend geregelt werden. Stattdessen könnten zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer auch ein Werkvertrag, ein freier Dienstvertrag oder ein Anstellungsvertrag geschlossen werden.*
- 6) *Für den Anstellungsvertrag sind die arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Aspekte zu unterscheiden:*
 - a) *Da im Bereich der ZT-Gesellschaft der Geschäftsführer auch Gesellschafter sein muss, er aber arbeitsrechtlich nicht gleichzeitig Dienstgeber und Dienstnehmer sein kann, hängt die Anwendbarkeit des Arbeitsrechtes davon ab, ob der Geschäftsführer noch als Arbeitnehmer angesehen werden kann. Dabei wird eine Rolle spielen, ob der Geschäftsführer an Weisungen der Gesellschafter gebunden ist. Ist der Geschäftsführer selbst Mehrheitsgesellschafter, wird diese Weisungsgebundenheit fehlen und seine Arbeitnehmereigenschaft auszuschließen sein. Gleiches gilt, wenn der Geschäftsführer mit*

einem solchen Anteil beteiligt ist, der ihn in die Lage versetzt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Die Anwendbarkeit von Arbeitsrecht ist maßgeblich für die Geltung von Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz und anderen. Nicht anwendbar ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Der Geschäftsführer hat auch keinen Anspruch auf Insolvenzausfallsgeld.

- b) *Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist der Geschäftsführer als Dienstnehmer anzusehen und damit in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn er in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Daher ist auch hier entscheidend, ob der Geschäftsführer maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft nehmen kann. Ein solcher Einfluss wird, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, erst bei einer Beteiligung von mehr als 25 % anzunehmen sein, da das GmbH-Gesetz - außer in den Sonderfällen des § 50 Abs. 3 (Änderung des Unternehmensgegenstandes) und Abs. 4 (Sonderrechte) - höchstens Mehrheiten von drei Viertel der abgegebenen Stimmen kennt. Welchen Einfluss § 28 Abs. 2 ZTG, wonach über fachliche Fragen der Berufsausübung ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter facheinschlägiger Befugnis entscheiden, hat, ist in der Judikatur noch nicht behandelt worden. Da das GmbH-Gesetz aber auch andere Pflichten der Geschäftsführung kennt, von denen die Geschäftsführer durch die Gesellschafter nicht entbunden werden können, hindert diese Bestimmung meines Erachtens die Anstellung eines Geschäftsführers nicht.*
- c) *Nach § 25 Abs. 1 lit b EStG sind Bezüge und Vorteile von Personen, deren Kapitalgesellschaften nicht wesentlich beteiligt sind, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und damit lohnsteuerpflichtig. Nicht wesentlich beteiligt sind gemäß § 22 Z 2 EStG Personen, deren Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft nicht mehr als 25 % beträgt.*
- d) *Für Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern sowie dienstnehmerähnlichen Personen aus dem Arbeitsverhältnis ist nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz das Landesgericht als Arbeitsgericht zuständig.*
- 7) *Da die Gesellschaft m.b.H. kraft Gesetzes Unternehmer ist, sind grundsätzlich auch die Bestimmungen des UGB über die Erteilung der Prokura anwendbar. Das ZTG schafft hievon keine Ausnahme, allerdings verlangt § 28 Abs. 1 ZTG, dass Geschäftsführung und Vertretung Gesellschaftern mit aufrechter Befugnis vorbehalten sind. Daher könnte ein Minderheitsgesellschafter mit ausgeübter ZT-Befugnis durchaus auch zum Prokuristen bestellt werden. Hat er die Kapitalmehrheit, müsste er Geschäftsführer sein.*

§ 8

Generalversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Generalversammlung gefasst. Eine schriftliche Abstimmung im Sinne des § 34 GmbH-Gesetz ist jedoch zulässig.
- 2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 3) Die Generalversammlung wird von sämtlichen Geschäftsführern einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters.
- 4) Je € 10,00 einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- 5) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden - soweit dieser Vertrag oder das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit vorsehen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter.

- 6) Über fachliche Fragen der Berufsausübung entscheiden ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägigen Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gesellschafter mit der höchsten Stammeinlage.
- 1) *Die Generalversammlung ist nach dem Gesetz zuständig zur*
- *Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrates;*
 - *Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;*
 - *Einforderung von Nachschüssen;*
 - *Rückzahlung von Nachschüssen;*
 - *Erteilung der Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb;*
 - *Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;*
 - *Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen Geschäftsführung und Aufsichtsrat;*
 - *Nachgründungsverträge;*
 - *Änderung des Gesellschaftsvertrages;*
 - *Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung;*
 - *Zustimmung zur Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen;*
 - *Beschlussfassung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals;*
 - *Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern;*
 - *Auflösung der Gesellschaft;*
 - *Fusion und Umwandlung.*
- 2) *Eine schriftliche Abstimmung ist gemäß § 34 GmbH-Gesetz zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Die Mehrheit wird in diesem Fall nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Stimmen berechnet.*
- 3) *Die Versammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.*
- 4) *Der Vorbehalt in Abs. 6 entspricht § 28 Abs. 2 ZTG.*

§ 9 Standesrecht

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung des Ziviltechnikerberufes und die für die Berufsausübung geltenden Standesregeln in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.

Gemäß § 28 Abs. 3 ZTG müssen berufsfremde Gesellschafter zur Einhaltung der Standesregeln vertraglich verpflichtet werden. Diese Vertragsbestimmung nimmt daher den Fall vorweg, dass der Gesellschaft in Zukunft auch Gesellschafter ohne ZT-Befugnis angehören.

§ 10 Ausschluss der Treuhand

Die Gesellschafter erklären an Eidesstatt, dass sie diesen Gesellschaftsvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließen und die Gesellschafterrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben und ausüben.

§ 11 Erlöschen der Befugnis

- 1) Das Erlöschen oder die Aberkennung der Ziviltechnikerbefugnis eines geschäftsführenden Gesellschafters aus anderen Gründen als der Erreichung der Altersgrenze oder der dauernden Berufsunfähigkeit verpflichtet den hievon betroffenen Gesellschafter zur Abtretung seines Geschäftsanteiles in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 5 dieses Vertrages.
- 2) Verzichtet ein geschäftsführender Gesellschafter aus den Gründen der Erreichung der Altersgrenze oder der dauernden Berufsunfähigkeit auf seine persönliche Ziviltechnikerbefugnis, so ist damit zugleich auch die Zurücklegung der Geschäftsführung verbunden. Die Gesellschafter haben unverzüglich und in Wahrung der in § 23 Z 2 ZTG bestimmten Frist von 3 Monaten einen neuen Geschäftsführer mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis auf dem betreffenden Fachgebiet zu bestellen, an den der resignierende Geschäftsführer den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Geschäftsanteil abzutreten hat. Kommt eine Einigung über den Abtretungspreis nicht zustande, ist der Wert des abgetretenen Geschäftsanteiles ohne die in § 6 Abs. 5 vorgesehene Beschränkung durch Sachverständige zu ermitteln. Diese Wertermittlung darf die Abtretung des Geschäftsanteiles und die Bestellung des Geschäftsführers nicht verzögern.
 - 1) *Gemäß § 23 Z 2 ZTG erlischt die ZT-Befugnis der Gesellschaft drei Monate nach dem Wegfall einer der für die Erteilung vorausgesetzten Befugnisse, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist ersetzt wird. Die Gesellschafter müssen daher sofort, nach Möglichkeit schon vor dem Ereignis, für den Fall des Erlöschens der ZT-Befugnis eines geschäftsführenden Gesellschafters Vorsorge treffen. Der gegenständliche Vertragsvorschlag unterscheidet zwischen den Fällen eines verschuldeten Verlustes und der Erreichung der Altersgrenze bzw. des Eintritts der dauernden Berufsunfähigkeit. In den letzteren Fällen soll der Gesellschafter ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft weiterhin angehören können. Um aber den Eintritt eines neuen Gesellschafters mit ausgeübter ZT-Befugnis auf dem betreffenden Fachgebiet zu ermöglichen, ist der resignierende Gesellschafter zu verpflichten, den zur Herstellung der gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse erforderlichen Geschäftsanteil an einen Nachfolger abzutreten.*
 - 2) *Der Gesellschaftsvertrag kann diese Frage detaillierter regeln, was aber wohl nur nach den individuellen Verhältnissen möglich sein wird.*
 - 3) *Den Gesellschaftern ist jedenfalls nahezulegen, rechtzeitig, also vor Eintritt des Krisenfalles, für eine Nachfolge Sorge zu tragen. Ein potentieller Nachfolger könnte als Minderheitsgesellschafter mit oder ohne Geschäftsführungsbefugnis, allenfalls mit Prokura, in den Kanzleibetrieb eingebunden werden.*

§ 12 Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Für alle in diesem Gesellschaftsvertrag nicht näher geregelten Angelegenheiten gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, des Ziviltechnikergesetzes, Unternehmensrechts und des bürgerlichen Rechts.

§ 13 Kosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Kosten und Steuern gehen bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 zu Lasten der Gesellschaft.

§ 14 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am 31.12.; in der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

- . -

Neben den in diesem Grundmuster enthaltenen Bestimmungen könnte bei Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf folgende weitere Vertragspunkte Bedacht genommen werden:

- 1) *Erweiterung auf weitere Fachgebiete als Programm der Gesellschaft*
- 2) *Absteckung von Unternehmenszielen:
Übernahme von Generalplanungen, Weiterbildung, Forschung.*
- 3) *Beschränkung des Unternehmens auf bestimmte Fachgebiete.*
- 4) *Geschäftsjahr: Kalenderjahr, abweichend vom Kalenderjahr.*
- 5) *Nachschusspflicht*
- 6) *Recht auf Nominierung von Nachfolgern*
- 7) *Regelung von Erbschaft und Vermächtnis*
- 8) *Willensbildung bei fächerübergreifenden Projekten*
- 9) *Arbeitsteilung*
- 10) *Interne Organisation*
- 11) *Aufsichtsrat*
- 12) *Vorausentlohnung der Geschäftsführer*
- 13) *Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung*
- 14) *Vergütung für Projektabwicklung, Gewinnverteilung*
- 15) *Prokura, Handlungsvollmacht*
- 16) *Sonderrechte einzelner Gesellschafter*
- 17) *Konkurrenzklausele*
- 18) *Umwandlung*
- 19) *Schiedsgericht für interne Streitigkeiten*